

Personenbezogene Daten für einen anderen Zweck als bisher zu erfassen und zu speichern

– Grenzen der Verwendung – aufgrund eines ungarischen Falles

Die Praxis, in der der Datenverantwortliche zuvor für andere Zwecke erhobene personenbezogene Daten in einer Datenbank speichert, die zum Zweck der Durchführung von Tests und Fehlerkorrekturen für einen längeren Zeitraum als zur Erreichung dieser Ziele erforderlich eingerichtet wurde, verstößt gegen die allgemeine Datenschutzrichtlinie, so der Gerichtshof der Europäischen Union C-77/21.

Ein in Ungarn marktführender Internet- und Fernsehdiensteanbieter, der im April 2018 zu Test- und Fehlerbehebungszwecken eine Testdatenbank erstellt hat, hat die personenbezogenen Daten einer erheblichen Anzahl seiner Privatkunden kopiert, die in diesem Zusammenhang legal verwaltet wurden zum Zwecke der Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen.

Im September 2019 erfuhr das Unternehmen, dass sich ein Hacker Zugang zu den in der Testdatenbank enthaltenen persönlichen Daten vieler seiner Kunden verschafft hatte. Der Hacker selbst informierte den Dienstleister über den Vorfall, damit das Unternehmen den technischen Fehler beheben konnte, der den unbefugten Zugriff auf die fragliche Datenbank ermöglichte.

Nachdem das Unternehmen den Vorfall der Nationalen Datenschutz- und Informationsfreiheitsbehörde gemeldet hatte, verhängte diese das Unternehmen mit einer Geldstrafe von 100 Millionen HUF (ca. EUR 250.000) insbesondere wegen Verstoßes gegen die Regel der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die die Speicherung personenbezogener Daten nur für rechtmäßige Zwecke erlaubt.

Laut Datenschutzbehörde indem das Unternehmen die von dem Datenschutzvorfall betroffene Testdatenbank, die ursprünglich zur Fehlersuche erstellt wurde, nach Durchführung der erforderlichen Tests und Fehlerbeseitigung nicht löschte, die betreffenden personenbezogenen Daten anderthalb Jahre zwecklos in dieser Datenbank gespeichert hat und damit in einer Weise, die mit der DSGVO nicht vereinbar ist.

Das Unternehmen focht die Entscheidung der Datenschutzbehörde vor dem Budapester Gerichtshof an, der im Wesentlichen den Europäischen Gerichtshof fragte, ob die Praxis, in der der Datenverantwortliche die gesammelten und für einen legitimen Zweck gesammelten personenbezogenen Daten parallel in einer anderen Datenbank speichert, vereinbar ist mit der DSGVO.

In seinem Urteil erinnert uns der Gerichtshof daran, dass personenbezogene Daten gemäß der DSGVO einerseits für bestimmte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden müssen und andererseits nicht in einer unvereinbaren Weise verarbeitet werden dürfen mit diesen Zwecken. Im vorliegenden Fall steht jedoch außer Frage, dass die betreffenden personenbezogenen Daten für einen bestimmten, eindeutigen und rechtmäßigen Zweck erhoben wurden, da diese Daten zum Zwecke

des Abschlusses und der Erfüllung der von dem Unternehmen mit ihren Kunden abgeschlossenen Abonnementverträge erhoben wurden.

In Bezug auf die Handhabung der betreffenden Daten stellt der Gerichtshof fest, dass die Durchführung der fraglichen Tests und die Korrektur von Fehlern, die die Abonentendatenbank betreffen, auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen offensichtlich mit der Erfüllung der Abonnementverträge in Zusammenhang stehen von Privatkunden, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, da diese Fehler die Erbringung der vertraglich vorgesehenen Leistung beeinträchtigen können. Diesbezüglich betont das Gericht, dass die fragliche Datenverwaltung nicht weit von den berechtigten Erwartungen der Abonnenten hinsichtlich der weiteren Verwendung ihrer personenbezogenen Daten entfernt ist.

In Anbetracht dessen stellt der Gerichtshof fest, die Praxis, bei der der Datenverantwortliche zuvor erhobene und in einer anderen Datenbank gespeicherte personenbezogene Daten in einer zum Zwecke der Durchführung von Tests und der Korrektur von Fehlern erstellten Datenbank aufzeichnet und speichert, ist mit der DSGVO vereinbar, wenn diese weitere Datenverarbeitung den spezifischen Zwecken für entspricht wofür die ursprünglich erhobenen personenbezogenen Daten verwendet werden.

Die Aufgabe des Gerichtshofs besteht jedoch darin, festzustellen, ob diese Voraussetzung im vorliegenden Fall tatsächlich erfüllt ist. Abschließend stellt das Gericht fest Die Praxis, bei der der Datenverantwortliche zuvor für andere Zwecke erhobene personenbezogene Daten in einer Datenbank speichert, die zum Zweck der Durchführung von Tests und der Korrektur von Fehlern erstellt wurde, länger als für die Durchführung dieser Tests und die Korrektur dieser Fehler erforderlich ist, verstößt gegen die DSGVO.